Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 3 (1908-1909)

Artikel: Das schweizerische Zivilgesetzbuch III : sein Inhalt [Schluss]
Autor: Egger, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-750951

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH III

SEIN INHALT

(Schluss.)

III. Das Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht soll eine klare und sichere Ordnung bieten für das Schicksal der Hinterlassenschaft einer verstorbenen Person. Es stellt deshalb einen Verteilungsplan auf für die verschiedenen möglichen Fälle. Das Zivilgesetz folgt bei dieser Aufgabe dem heutigen zürcherischen Recht (Artikel 457 ff.). Die Verwandten sind in Stämme gegliedert. Der nähere Stamm schliesst den entfernteren aus. Sind Kinder vorhanden, dann erben sie, und zwar zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbener Kinder treten ihre Nachkommen. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, dann erben die Eltern, beide zu gleichen Teilen. Nach den Eltern erben deren Nachkommen, also die Geschwister des Erblassers und ihre Deszendenz. Sie bilden den zweiten Stamm. Ist derselbe nicht vertreten, dann erben die Grosseltern und nach ihnen alle ihre Nachkommen, also die Onkel und Tanten, die Geschwisterkinder und die Kinder von Geschwisterkindern des Erblassers.

Ob dieses Verwandten-Erbrecht überhaupt eine innere Berechtigung habe und worin die Gründe dieser Berechtigung liegen, das sind immer wieder aufgeworfene Zweifelsfragen. Die grundsätzliche Gegnerschaft gegen das Erbrecht bietet nur theoretisches Interesse. Dagegen werden gegen das heutige Erbrecht der Seitenverwandten so triftige Bedenken geltend gemacht, dass man sich ihnen kaum entziehen kann. Die nächsten Seitenverwandten haben gegen einander doch auch noch Pflichten, die das Recht sanktioniert (Unterstützungspflicht im Verarmungsfall, Zivilgesetz Artikel 328 ff.). Darüber hinaus besteht aber im Erbrecht ein Recht, dem keine Pflichten gegenüberstehen. Das ist um so unbilliger, als die Pflichten, die ehedem den Blutsverwandten oblagen, heute vom Gemeinwesen getragen werden, so in Vormundschaftswesen und Armenpflege. Auch sonst bieten Staat und Gemeinde dem Einzelnen ausserordentlich viel, vor allem durch das Schulwesen,

die Gesundheitspflege, das geregelte Rechtswesen. Jenes pflichtenlose Erbrecht der entfernteren Seitenverwandten — wie oft werden sie durch das heutige Recht in die unwürdige Rolle der „lachenden Erben“ versetzt — muss in zunehmendem Masse durch das Gemeinwesen-Erbrecht ersetzt werden. In Deutschland werden neuerdings in dieser Richtung sehr weitgehende Vorschläge gemacht[1]).

Diese Vorschläge wollen dort der Finanzmisère des Reiches abhelfen. Aber ein geläutertes Rechtsbewusstsein wird Beschränkungen des Collateralen-Erbrechts auch verlangen nicht aus Finanzpolitik, sondern aus dem Bedürfnis heraus, dem richtigen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Die früheren Zivilgesetzentwürfe haben deshalb auch ein kräftiges Gemeinwesen-Erbrecht in Konkurrenz mit demjenigen des zweiten und dritten Stammes vorgesehen gehabt. Durchgedrungen ist jedoch nur die Beschränkung des Verwandten-Erbrechts auf die drei ersten Stämme. Nachher tritt das Gemeinwesen, der Kanton, als Erbe ein (Artikel 466). Die weitergehenden Beschränkungen wurden mit Rücksicht auf die kantonale Erbsteuer-Gesetzgebung fallen gelassen. Dieser letztere Weg ist schliesslich auch nur eine andere, wenn auch sehr viel weniger glückliche Form, dem Gemeinwesen zukommen zu lassen, was ihm gebührt.

Praktisch von grosser Bedeutung ist die Regelung des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten, eine der schwierigsten Aufgaben der Rechtsvereinheitlichung. Die kantonalen Rechte vertreten zwei ganz verschiedene Standpunkte: Der eine geht dahin, die eheliche Gemeinschaft sei eine so innige Lebensgemeinschaft, dass sich die Ehegatten näher stehen als die Verwandten. Deshalb geht dann auch im Erbrecht der überlebende Ehegatte vor. So vor allem das bernische Recht. Nach diesem ist der Ehegatte Noterbe und erbt alles, selbst wenn Kinder vorhanden sind. Diese kommen erst nach dem Ableben beider Eltern zum Erbe. Die andere Auffassung anerkennt das Erbrecht grundsätzlich nur als Verwandtenerbrecht. Darnach kann der überlebende Ehegatte nicht Erbe sein. In sehr verschiedenem Umfang

---

[1]) Pappenheim, deutsche Juristenzeitung 1908 Spalte 509 ff: Beschränkung des Erbrechts auf die Kinder, die Eltern, die Geschwister und ihre Abkömmlinge und auf Oheim und Tante; vor allem Bamberger, Erbrechtsreform, 1908: Beschränkung auf die Abkömmlinge und die Eltern, allenfalls noch die Geschwister. Vergl. jetzt Hitzig, Grenzen des Erbrechts, Zürich 1908.

werden von diesen Rechten dem Ehegatten Nutzniessungs- oder auch Eigentumsansprüche eingeräumt oder ihm doch durch das Machtwort des Gesetzes ein Erbrecht gewährt, wenn keine oder nur entfernte Erben vorhanden sind. Einer möglichsten Begünstigung des überlebenden Ehegatten kommt aber eine grosse ethische Bedeutung zu, besonders mit Rücksicht auf die Witwe, die sonst Gefahr läuft, ihre bisherige Lebenshaltung einzubüssen und auf das Wohlwollen der Verwandten angewiesen zu sein. — Alle Rechte lassen dem überlebenden Ehegatten um so mehr zukommen, je entfernter die Verwandtschaft der vorhandenen Erben zum Erblasser ist. Ferner belassen eine ganze Anzahl von Kantonen wenigstens dann, wenn die Ehe kinderlos ist und nur entferntere Verwandte vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten mindestens die Nutzniessung der ganzen Verlassenschaft. Beide Grundsätze hat das Zivilgesetz übernommen. Die schwierige Frage war aber die Behandlung des Ehegatten neben den Kindern. Bern gibt auch dann, wie schon gesagt, alles dem erstern zu Erbe; Aargau, Solothurn auch dann demselben alles zur Nutzniessung. Dem Geiste des Zivilgesetzbuches, das auf Besserstellung der Frau und auf den Familienzusammenhalt abzielt, hätte diese Regelung im Grunde genommen entsprochen. Frühere Entwürfe haben dieselbe denn auch vorgesehen. In der grossen Mehrzahl der Kantone herrscht dagegen eine Auffassung, welche die Rechte der Kinder, der jungen Generation betont. Diese letztere hat alles Interesse daran, beizeiten ihr Erbe frei von Belastungen mit Nutzniessungsrechten herauszubekommen, um sich damit wirtschaftlich betätigen und die eigene Initiative entfalten zu können. Dieser andern Richtung trägt das Gesetz jetzt auch Rechnung. Der überlebende Ehegatte erhält neben Deszendenten nach seiner Wahl ein Viertel zu eigen oder die Hälfte des Nachlasses zur Nutzniessung, Artikel 462. (Man beachte wohl, dass hiezu die im letzten Aufsatz besprochene Vorschlagsgemeinschaft Artikel 214 kommt). Dagegen kann durch letztwillige Verfügung der überlebende Ehegatte noch in weitergehender Weise bedacht werden. Es kann ihm die Nutzniessung an der ganzen Verlassenschaft und zwar auch über die Minderjährigkeit der Kinder hinaus, zeitlebens, zugewendet werden (Artikel 473). Nur bei Wiederverheiratung würde sich dann diese Gesamtnutzniessung auf die Hälfte reduzieren.

Wenigstens in dieser Form musste dem bernischen Recht Rechnung getragen werden. Es kommt dies auch den Bedürfnissen bäuerlicher Kreise sehr entgegen. Durch die letzwillige Bestimmung der Nutzniessung des ganzen Nachlasses durch den überlebenden Ehegatten werden Familie und Vermögen zusammengehalten. Im übrigen wird das testamentarische Nutzniessungsrecht der Witwe nach erlangter Volljährigkeit der Kinder, da wo es bis anhin nicht Gesetz war, kaum eine grosse praktische Bedeutung erhalten.

Der Erblasser kann die gesetzliche Erbfolge abändern. Wie er unter Lebenden über sein Vermögen verfügen kann, so kann er das Schicksal desselben auch über seinen Tod hinaus bestimmen durch letztwillige Verfügung, Artikel 481 ff. (Form der Errichtung, Artikel 498 ff.), oder durch Erbvertrag, Artikel 494ff. (Form der Errichtung, Artikel 512). Diese rechtliche Möglichkeit, in Hinsicht auf sein Vermögen über die Zeit seines Lebens hinaus seinen Willen als verbindliche Vorschrift durchzusetzen, ergiebt erst die ganze Machtfülle, welche einem Vermögensinhaber zukommt. Sie ist theoretisch keineswegs unangefochten. Sie ist ferner geschichtlich jüngeren Datums, das Kind eines gesteigerten Individualismus. Unsere kantonalen Rechte haben diese Entwicklung nur zum Teil mitgemacht. Wir haben auch heute noch Rechte mit alter Gebundenheit und mit grundsätzlicher Ablehnung der Verfügungsfreiheit, ferner Rechte, welche wenigstens das ererbte Gut den gesetzlichen Erben lassen wollen und nur über das Erhausete mit grösserer Freiheit verfügen lassen, und endlich Rechte, welche zwar diese alte Unterscheidung fallen gelassen haben oder nicht kennen, die aber in bezug auf das ganze Vermögen nur minime Quoten freigeben, wie Appenzell, Uri, welche bei Vorhandensein von Deszendenten nur für ein Zehntel des Nachlasses Verfügungsfreiheit geben — und wir haben auf der andern Seite das freie französische Recht, welches nur die Kinder und die Eltern mit Pflichtteilsschutz bedenkt oder gar das bernische Recht, welches ausser dem Ehegatten nur noch den Kindern Pflichtteilsschutz gewährt, also auch nicht einmal den Eltern. Die gegensätzlichen Auffassungen, welche diesen positiven Regelungen zugrunde liegen, sind auch bei Ausarbeitung des Zivilgesetzes immer wieder zu lebhaftem Ausdruck gekommen. Das Zivilgesetz bringt den meisten Kantonen grössere Freiheit der letztwilligen Verfügung. Der Pflichtteil (das ist der

Teil des Nachlasses, der durch letztwillige Verfügung den gesetzlichen Erben überhaupt nicht entzogen werden darf, es sei denn, dass ein Enterbungsgrund vorliege (Artikel 477 ff.), ist um so grösser, je näher die vorhandenen gesetzlichen Erben dem Erblasser stehen. Er beträgt für einen Nachkommen drei Vierteile des gesetzlichen Erbanspruches (Verfügungsfreiheit, wenn der Erblasser Kinder hinterlässt, somit ein Viertel), für die Eltern die Hälfte, für die Geschwister ein Viertel (Artikel 471, vergleiche 472). Pflichtteilsgeschützt ist auch der überlebende Ehegatte. Sind bloss entferntere Erben vorhanden, dann ist der Erblasser in seinen Verfügungen überhaupt nicht beschränkt.

Dieses moderne Erbrecht, das darum ein individualistisches ist, weil es das gleiche Erbrecht gleich naher Erben, insbesondere der Kinder (Artikel 457) gutheisst, und weil es die Erben nicht zu einer dauernden Gemeinschaft zusammenbindet, sondern grundsätzlich jedem Erben seinen Teil zu freiem persönlichem Eigen zukommen lässt — dieses Erbrecht erweist sich den bäuerlichen Verhältnissen gegenüber als sehr gefährlich. Die immer erneuten Erbteilungen führen entweder zu unwirtschaftlichen Zerstückelungen oder zur Überschuldung der Bauerngüter. Nach dem Zivilgesetz kann diesen Gefahren nicht nur bis zu einem gewissen Grad durch die Verfügungsfreiheit und die testamentarische Begünstigung des Übernehmers des bäuerlichen Heimwesens oder durch die Zuwendung der lebenslänglichen Nutzniessung an den überlebenden Ehegatten vorgebeugt werden, sondern dasselbe sieht ein besonderes bäuerliches Erbrecht vor. Es mag an dieser Stelle genügen, darauf hingewiesen zu haben (Artikel 613 ff., insbesondere 620 ff.).

IV. Das Sachenrecht. Das Erbrecht einerseits und das Obligationenrecht anderseits stellen die Grundsätze auf für die Verteilung der Güter, jenes mit Rücksicht auf den Nachlass einer Person, dieses für den Verkehr, unter Lebenden. Das Sachenrecht regelt die Herrschaft über die Güter und den Inhalt dieser Herrschaft. Die umfassendste rechtliche Herrschaft ist das Eigentum. „Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen“ (Artikel 641). Es ist das unerlässliche Korrelat der neuzeitlichen personen- und familienrechtlichen Entwicklung, dass das neuere Recht das Eigentum

zu dieser allseitigen, absoluten, souveränen Herrschaft des Eigentümers stempelte. Aber die freie Verfügung besteht doch nur innerhalb der Schranken der Rechtsordnung. Wie die Gegenwart von dem Streben erfüllt ist, die Verteilungsmasstäbe zu objektiv richtigen zu machen und dabei die Freiheiten und Rechte des Einzelnen aus sozialen Erwägungen heraus einschränkt (vergleiche die Ausführungen über Erbrecht und Obligationenrecht), so zeigt sie auch die Tendenz, Beschränkungen des Eigentums „zum allgemeinen Wohle" (Artikel 702) aufzustellen, und dieses Herrschaftsrecht nur anzuerkennen, soweit es mit den Interessen der Gesamtheit vereinbar ist. Diese Beschränkungen betreffen ganz besonders das Grundeigentum. (Die Beschränkungen für das bewegliche Kapitalvermögen liegen vielmehr in den Erwerbsbeschränkungen nach den beiden oben genannten Richtungen.) Ferner sind sie zumeist öffentlich-rechtlicher Art und liegen somit ausserhalb des Bereiches des Zivilgesetzbuches. Das Zivilgesetz verweist selbst in diesem Sinn auf die Gesetzgebung über die Bau-, Feuer-, Gesundheitspolizei, das Forst- und Strassenwesen und dergleichen mehr und jedermann weiss, wie ausserordentlich einschneidend für das private Eigentum beispielsweise das moderne Baurecht oder das Forstrecht ist. In demselben Zusammenhang macht das Gesetzbuch auch einen Vorbehalt zugunsten von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen über „die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern und die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung" (Artikel 702) — also zugunsten des Heimatschutzes (vergleiche auch Artikel 724). — Aber das Zivilgesetzbuch stellt doch auch selbst zahlreiche Beschränkungen des Grundeigentums auf (Artikel 680 ff.). So ist sich der Gesetzgeber der schweren Schäden bewusst, welche aus der vielerorts viel zu weit getriebenen Zerstückelung des Grundbesitzes entspringen. Er sieht deshalb vor, dass eine Zweidrittel-Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer (denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört) eine Zusammenlegung und Neuaufteilung ihres Besitzes mit Zwangswirkung gegen die widerstrebende Minorität beschliessen kann (Artikel 703). Auch andere Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen können in dieser Weise durchgeführt werden. Auch sonst werden derartige

Bodenameliorationen möglichst gefördert, so durch die Ameliorationsprioritäten, die privilegierten Pfandrechte bei Bodenverbesserungen (Artikel 820). — So ist ferner dem Gesetzgeber der angesichts der dichten Bevölkerung und den verschiedensten Verwendungsarten sehr gesteigerte Wert der Quellen nicht entgangen. Er fördert deshalb auch hier „Quellengemeinschaften", wenn benachbarte Quellen verschiedener Eigentümer als Ausfluss eines gemeinsamen Sammelgebietes eine Quellengruppe bilden. Zudem wird Trinkwasserversorgungen, Hydrantenanlagen und anderen Unternehmungen des gemeinen Wohles ein Anspruch auf Abtretung des Wassers und des nötigen Bodens gegen den Eigentümer eingeräumt (Artikel 711, 712).

Möglich ist nach dem Zivilgesetz ein getrenntes Eigentum am Grund und Boden und an den darauf errichteteten Gebäuden. Dieses sogenannte Baurecht ist eine wichtige Neuerung. Das entsprechende Institut des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hat in wenigen Jahren eine hervorragende kommunalpolitische Bedeutung erlangt. Es ermöglicht den Städten auf wirksamste Weise den eigenen Grundbesitz zu verwerten, beziehungsweise durch Private verwerten zu lassen und sich doch den im Laufe der Jahre mit Bestimmtheit zu erwartenden Wertzuwachs zu sichern. Genossenschaften, Privaten wird das Recht eingeräumt, städtischen Besitz zu bebauen. Grund und Boden verbleiben der Stadt, die Häuser dem Bauherr, wenigstens für die Dauer des Baurechtes. Nachher fallen auch sie dem Grundeigentümer zu (Art. 675, 779, 943).

Auf dem Gebiet des Mobiliarsachenrechts kommt der Regelung des Eigentumsvorbehaltes gewerbe- und sozialpolitische Bedeutung zu. Der Verkäufer kann sich bis zur Entrichtung des Kaufpreises das Eigentum vorbehalten. Zahllose Wohnungseinrichtungen werden heutzutage in dieser Form an unvermögliche Brautleute geliefert. Häufig genug ermöglicht sie allein die Eheschliessung. Aber auch Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit wird auf diese Art und Weise beschaffen und dies keineswegs bloss bei den Besitzlosen (Nähmaschinen!), sondern auch Gewerbetreibende beanspruchen den Kredit in dieser Form. Besonders in der Maschinenindustrie ist die Verwendung des Eigentumsvorbehaltes sehr verbreitet. Er birgt zwei Gefahren in sich: die eine für den Verkehr. Der Erwerber erscheint nach aussen als Eigentümer,

ohne es schon zu sein. Sein weiterer Verkehr und der Kredit, den er findet, sind auf falschem Schein aufgebaut. Will sich ein Gläubiger an die in der Wohnung oder in der Werkstatt des Schuldners befindlichen Einrichtungen halten, so muss er erfahren, dass sie einem Dritten, dem Lieferanten, gehören. Die andere Gefahr bedroht den Käufer selbst. Denn häufig muss er Zahlungsbedingungen eingehen, wonach, wenn er mit Abschlagszahlungen in Verzug kommt, nicht nur das gekaufte Objekt dem Verkäufer zurückzugeben ist, sondern auch noch die schon bezahlten Raten verfallen sind. Diese Vereinbarung wirkt zumeist wahrhaft wucherisch. Das Zivilgesetz sucht beiden Gefahren vorzubeugen. Es anerkennt den Eigentumsvorbehalt nur, wenn ihm durch Eintragung in ein öffentliches Register Publizität verliehen ist (Artikel 715), und Abzahlungsbedingungen wie die genannten werden nicht geschützt (Artikel 716).

Welch gewaltige Wichtigkeit der Neuordnung des Hypothekarrechts zukommt, erhellt zur Genüge aus der Tatsache, dass die Bodenverschuldung der Schweiz ungefähr sechs Milliarden Franken beträgt. Hier liegt in der Vereinheitlichung als solche ein grosser Fortschritt. Denn das Krebsübel des heutigen Hypothekarrechts lag in der Rechtszersplitterung. Der Grundbesitzer fand infolgedessen den nötigen Kredit nur im engeren Gebiet des eigenen Kantons, und das beschränkte Kapitalangebot bedeutete teures Geld. Aber auch nach seinem materiellen Gehalt war das kantonale Grundpfandrecht zumeist zu eng. Es hat wohl versucht, den Hypothekarkredit zu heben, gegen die Überschuldung erwies es sich zumeist ohnmächtig. Auf dem Gebiet eines einzelnen Kantons konnte auch nicht den verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. So mussten sich Industrie und Gewerbe, vor allem das Baugewerbe, in den Gültkantonen mit den Gülten behelfen, einer Form, die sich für sie als viel zu eng und starr erwies, weil die Gült unkündbar ist und eine Belastung ausschliesslich des Grund und Bodens darstellt unter Verzicht der persönlichen Haftung eines Schuldners. Umgekehrt erwies sich auch schon die Hypothek mit freier Kündbarkeit, welche Form andere Kantone allein zulassen, insbesondere in Zeiten der Geldstarre den Bauern als verhängnisvoll. Das Zivilgesetz versucht den verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnissen

gerecht zu werden. Es übernimmt deshalb sowohl den Schuldbrief, wie ihn das zürcherische Recht ausgebildet hat (Artikel 842 ff.), als auch die Gült (Artikel 847 ff.). Letztere wird auch in den Kantonen, welche sie nicht mehr kannten, mit der Zeit ihre Bedeutung erlangen. Denn durch die amtliche Schatzung, die enge Belastungsgrenze (Artikel 848) und die Haftung des Staates für die Schatzung (Artikel 849) wird versucht, die Gült zu einem „erstklassigen Wertpapier" auszugestalten. Dazu dient weiter die ungemeine Beweglichkeit des Verkehrs mit den Gülten, indem sie, wie übrigens auch die Schuldbriefe, auf den Inhaber ausgestellt und als Inhaberpapiere begeben werden können (Artikel 854 ff.). Zwischen Gläubiger und Schuldner kann eine Bank als Stellvertreter eingeschoben werden, um so den schwerfälligen Verkehr zwischen beiden, wie er unserer Individualhypothek anhängt, zu einem einfachen und bankmässigen zu gestalten. So sollte der Realkredit belebt und die Anlage der Kapitalien in Grundpfandtiteln derjenigen in Obligationen gegenüber wieder konkurrenzfähig gemacht werden. Übrigens wird nicht nur die grundpfändliche Sicherung von Anleihens-Obligationen geregelt, sondern sogar eine serienweise Emission von Schuldbrief- oder Gülttiteln selbst vorgesehen (Artikel 875 ff.). Das ist vollends geeignet, das Grundpfandwesen zu heben und den Verkehr mit Grundpfandtiteln zu erleichtern. Zugleich liegt in dieser Rechtsform die Grundlage für eine ungleich wirksamere Förderung des so ungeheuer wichtigen Amortisationswesens, als es sie bis jetzt bei uns je gefunden hat (vergleiche Artikel 881 f.). — Endlich ist die Einführung des anderwärts, zum Beispiel in Preussen und Frankreich, hochentwickelten Pfandbriefinstitutes (Artikel 916 ff.) vorgesehen. (Für diese Fragen des Hypothekarrechts verweise ich auf meinen Aufsatz in den Zürcher Beiträgen zur Rechtswissenschaft, Heft XII.). — Eine ganz besondere Förderung des Hypothekarkredites liegt endlich noch in der Einführung des Grundbuches (Artikel 942 ff.). Es ist eine katastralische Vermessung des ganzen Landes vorgesehen. Auf Grund der Vermessungspläne werden Grundbücher angelegt. Jedes Grundstück erhält sein eigenes Blatt (Realfoliensystem). Auf diesem gelangen alle rechtlichen Verhältnisse und Schicksale des Grundstückes zur denkbar übersichtlichsten Eintragung, die Handänderungen, die Servituten, Grundlasten,

Grundpfandrechte und so weiter. Damit wird grosse Klarheit geschaffen, und diese ist die Grundlage eines sichern Verkehrs. Die Vorteile sind so erheblich, dass die Einführung beschlossen worden ist trotz der ausserordentlichen, sich auf viele Millionen beziffernden Kosten. Im wesentlichen wird diese übrigens der Bund selbst tragen (Schlusstitel Artikel 39).

V. Das Obligationenrecht ist, wie schon im letzten Aufsatz ausgeführt wurde, schon seit 1883 vereinheitlicht. Das damalige Bundesgesetz soll nunmehr aber dem Zivilgesetz als fünftes Buch eingegliedert werden. Dazu bedarf es in der Artikelzählung, in der Ausdrucksweise, in der Systematik der formellen Anpassung an die übrigen vier Teile, es bedarf der Ergänzungen (allgemeine Grundsätze über die Wertpapiere, die Namenpapiere, die Schuldübernahme, den Grundstückskauf, die Schenkung), es bedarf aber auch der Ausscheidung von Materien, welche bis jetzt im Obligationenrecht geregelt waren, welche aber, weil im Fluss der Entwicklung, besser der Spezialgesetzgebung überlassen bleiben (Recht der Aktiengesellschaften, der Genossenschaften, Wechselrecht). Zugleich soll aber auch hier eine materielle Revision vorgenommen werden. Diese wird sich freilich in engen Schranken halten. Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht hat sich vortrefflich eingelebt. Es sind wenig Klagen laut geworden. Es haben sich indessen in den letzten Jahren doch zahlreiche Interessentenverbände in dieser Sache vernehmen lassen und zum Teil weittragende Postulate aufgestellt. So machten Eingaben: das schweizerische Bauernsekretariat, eine Anzahl Sektionen des schweizerischen Handels- und Industrievereins, wie der Verband der schweizerischen Emissionsbanken, der Verein schweizerischer Geschäftsreisender, der Verband zürcherischer Kreditinstitute, die Basler und die Zürcher Handelskammer und andere mehr, so ferner der Kaufmännische Verein, der schweizerische Verein der Ingenieure und Architekten, der schweizerische Hotelierverein, der Verein der schweizerischen Presse, die sozialdemokratische Partei und andere mehr. Ein bundesrätlicher Revisionsentwurf ist 1905 herausgegeben worden und liegt jetzt bei einer grossen bundesrätlichen Kommission. Die Arbeit soll so gefördert werden, dass das revidierte Obligationenrecht als Teil des Zivilgesetzbuches mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten kann.

Das Obligationenrecht von 1883 ist von dem gleichen freien Geiste erfüllt, wie ihn, auf anderm Gebiete, auch das Zivilstands- und Ehegesetz von 1875 verrät. Es steht auf dem Boden der völlig freien Beredung des Vertragsinhaltes. Nur gerade widerrechtlich oder unsittlich darf der Vertragsinhalt nicht sein (Artikel 17 Obligationenrecht). Auch das Versprechen von Zinseszins ist grundsätzlich verboten. Dagegen kennt unser Obligationenrecht den Begriff des Wuchers nicht. Ferner sanktioniert es das Prinzip der Formlosigkeit der Verträge. Vor allem liegt darin eine grosse freiheitliche Lebensauffassung, dass das Handelsrecht im bürgerlichen Recht aufgelöst wird. Es wurde seinerzeit bewusst abgelehnt, ein besonderes Handelsrecht und damit neues ständisches Recht zu schaffen. Man hat nicht, wie noch die jüngste reichsdeutsche Gesetzgebung, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft vor dem Handelsrecht geglaubt schützen zu müssen und vor ihm abgesperrt. Man hat vielmehr das bürgerliche Recht kommerzialisiert und auch die besondern kaufmännischen Institute mit Hilfe des jedermann offenstehenden Handelsregisters aller Welt zugänglich gemacht. Auch der Kleingewerbetreibende kann sich eintragen lassen und sich damit dem Konkursrecht und dem Wechselrecht beziehungsweise der Wechselstrenge unterstellen. Man hat damals erklärt, dass unser Volk nach seinem Charakter, seiner Schulbildung, seinen öffentlichen Institutionen dafür reif sei und verstehen werde, sich dieses freie Recht dienstbar zu machen.

Dem war in der Tat auch so. Das Obligationenrecht hat sich auch nach dieser Richtung bewährt und niemand denkt an seine Rückrevidierung. Das Obligationenrecht will in seinen Grundlagen so wenig wie das bisherige Bundesrecht über Eheschliessung und Ehescheidung angetastet werden. Wenigstens nach einer Richtung wird sogar eine Revision angestrebt unter der Parole grösserer Freiheit, noch freiheitlicherer Gestaltung des jetzigen Rechtes, nämlich von seiten der Presse. Diese fühlt sich verletzt und in ihrer Freiheit bedroht durch den Artikel 55 des Obligationenrechts. Danach kann eine unerlaubte Handlung, durch die jemand „in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt“ worden ist, auch ohne den Nachweis eines Vermögensschadens den Anspruch auf eine Geldsumme im Sinne einer Genugtuungszahlung begründen. Die Verurteilung bringt regelmässig auch die

Tragung der oft sehr erheblichen Prozesskosten mit sich. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Verletzung der Persönlichkeit besonders häufig bei Pressäusserungen in Frage kommt. Der Betroffene kann somit den Weg des Zivilprozesses einschlagen. Das geschieht ganz besonders häufig in jenen Kantonen, in welchen die Pressdelikte den Schwurgerichten unterstellt sind, um so mehr, als die Zivilgerichte die Neigung zeigen, auch in leichtern Fällen von Verleumdungen, üblen Nachreden, Antastungen des Rufes einer Person die vom Gesetz geforderte „erhebliche" Verletzung der persönlichen Verhältnisse zu erblicken. Oft erfolgt sogar Bestrafung im Strafverfahren und daneben auf Grund des Zivilrechtes Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme zur Genugtuung. Über diesen Rechtszustand beklagt sich die Presse. Sie erblickt in ihm geradezu eine Bedrohung der Pressfreiheit. Deshalb verlangt sie in erster Linie Ausschluss der Kumulation der strafrechtlichen und der privatrechtlichen Genugtuung, aber weiterhin noch, dass dem Verletzten nicht die Wahl des Weges offen stehe. Der richtige Weg sei in den fraglichen Fällen der strafprozessuale. Deshalb soll die zivilgerichtliche Genugtuungsklage auf eine Geldsumme überall da ausgeschlossen sein, wo in einer Bestrafung des Verletzers bereits eine hinlängliche Genugtuung für den Verletzten liege. Man wird mit Rücksicht auf den hohen Wert einer freien Presse diesen Postulaten die Zustimmung nicht verweigern können, selbst wenn man nicht verkennt, dass leider in vielen kantonalen Strafrechten die Ehre keineswegs den ihr zukommenden Schutz findet. Auch darf in den gestellten Postulaten nicht auch schon eine befriedigende und alle Schwierigkeiten beseitigende Vorlage für den Gesetzestext erblickt werden.

Im übrigen setzt sich bei der ganzen Revisionsarbeit wiederum der soziale Zug der Zeit durch. Wenn auch die Grundlagen des Obligationenrechtes nicht angetastet werden sollen, so erweist sich doch dem manchesterlichen bisherigen Recht gegenüber eine Reihe von Einschränkungen der Vertragsfreiheit und von Schutznormen als zeitgemäss. In dieser Richtung liegt auch hier das richtige Recht. In diesem Sinne hat die Revision des Obligationenrechtes das ihrige beizutragen zur richtigen Verteilung der Güter und zur richtigen Verteilung der Rechte und Pflichten.

Es soll ein Vertrag — nach dem vorliegenden Revisionsentwurf — nichtig sein, nicht bloss wenn er widerrechtlich oder unsittlich ist, sondern (und darin liegt eine Verschärfung), auch wenn er gegen die guten Sitten verstösst. Vor allem darf der Vertragsinhalt nicht ein wucherischer sein. Es wird deshalb ein allgemeines Wucherverbot aufgestellt, wonach das offenbare Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn dieses Missverhältnis durch die Ausbeutung einer Notlage oder des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des Verletzten herbeigeführt worden ist, zum Rücktritt berechtigt. Ferner wird das revidierte Obligationenrecht ausdrückliche Bestimmungen gegen den unlautern Wettbewerb enthalten, womit freilich im wesentlichen nur festgelegt werden wird, was die Praxis bereits auf Grund von Artikel 50 des Obligationenrechts im Kampfe gegen die concurrence déloyale geleistet hat. Vor allem aber ist es das Dienstvertragsrecht, welches eine Revision in der bezeichneten Richtung erfahren wird.

Hier stossen wir freilich auf die verschiedenartigsten und sich diametral gegenüberstehenden Postulate. Dabei wird häufig genug die Leistungsfähigkeit des privaten Dienstvertragsrechtes überschätzt. Das Arbeitsrecht erfährt zweifellos eine zunehmende Sozialisierung. Dieselbe liegt aber in der Fabrikgesetzgebung, in den Arbeiterinnenschutz- und Lehrlingsgesetzen, in der Hausier-, Schankwirte- und sonstigen Gewerbegesetzgebung, in der Sonntagsruhe- und Schulgesetzgebung, in Haftpflicht- und Versicherungsrecht, sie liegt somit zum guten Teil gerade in der Abkehr vom Privatrecht und der Anrufung des öffentlichen Rechts. Aber selbst so weit wir auf dem Boden des Privatrechts bleiben, ist das Dienstvertragsrecht eines bürgerlichen Gesetzbuches notwendigerweise fast hilflos der Vielgestaltigkeit des Lebens gegenüber. Die Bedürfnisse sind in den verschiedenen Erwerbsgruppen ganz verschiedene. Die vorliegenden Postulate zeigen, wie sehr beispielsweise das kaufmännische Personal andere Anliegen hat und andere Ziele verfolgt als etwa die gewerblichen Dienstnehmer oder die industriellen oder als die bäuerlichen, oder als das Gesinde. Hier muss vielerorts die Spezialgesetzgebung, insbesondere die Gewerbegesetzgebung, eingreifen. Dem bürgerlichen Recht sind verhältnismässig enge Schranken gezogen.

Aber anderseits ist das Dienstvertragsrecht unseres Obligationenrechtes doch zu arm. Es enthält ganze zwölf Artikel, von denen sich noch einige durch innere Leere auszeichnen. Man hat seinerzeit geglaubt, alles der freien Beredung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen zu sollen. Gerade auf diesem Gebiet hat man von dem freien Waltenlassen der Kräfte ganz Ausserordentliches erwartet. Die Hoffnungen haben sich bekanntlich nicht erfüllt. So wünscht denn heute alle Welt zum mindesten eine ausführlichere Regelung. Dabei kann es aber nicht ausbleiben, dass eine Reihe zwingender Normen aufgestellt werden. Und wenn auch aus dem Obligationenrecht kein Gewerbegesetz gemacht werden darf, soll doch nach Kräften auch berechtigten Sonderbedürfnissen Rechnung getragen werden.

Der Revisionsentwurf sieht denn auch in der Tat neue Bestimmungen vor über den Lehrvertrag, über die Entrichtung des Lohnes und den Zahltag, über den Anspruch auf angemessenen Zuschuss für Mehrarbeit. Es postuliert ferner eine erweiterte Pflicht zur Lohnzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Dienstpflichtigen an der Arbeitsleistung. Neu geregelt wird das Kündigungsrecht. Nach beiden letztgenannten Richtungen hin wird versucht, den Militärdienstpflichtigen den nötigen Schutz vor Lohnentzug und Entlassungen angedeihen zu lassen. Weiter soll das Konkurrenzverbot eine genaue, gesetzliche Normierung erhalten.

Vom schweizerischen Handels- und Industrieverein ist seinerzeit ein kaufmännischer Normallehrvertrag aufgestellt worden. Der Kaufmännische Verein hat einen solchen für die kaufmännischen Angestellten ausgearbeitet, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein für die Dienstboten. Der Revisionsentwurf regelt diesen Normalvertrag. Er sieht eine Genehmigung und Publikation durch die kantonalen Behörden vor mit der Wirkung, dass alle einschlägigen Verträge unter diesen Normalvertrag fallen, so lange nicht eine abweichende Beredung nachgewiesen wird. Diese Normalverträge sind geeignet, Klarheit in die rechtlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ganzen Erwerbszweigen zu bringen. Auch kommt ein sozialpolitischer Fortschritt auf diese Weise sofort einem viel grösseren Kreise zugute. Es ist nur zu wünschen, dass wenigstens für bestimmte

Normalverträge, wie diejenigen des kaufmännischen Personals, das Genehmigungsrecht dem Bundesrat verliehen werde.

Auch der Tarifvertrag ist im Revisionsentwurf bereits grundsätzlich vorgesehen. In vielen Gewerben haben sich die Tarifverträge zweifellos als wahre Sanierungsmittel erwiesen und oft schon als Friedensinstrumente bewährt. Die grundsätzliche Anerkennung ihrer Rechtswirkung und ihres bindenden Charakters für beide Parteien ist deshalb vollauf begründet. Dieser Vorschlag ist bis jetzt auch nur vereinzelt auf Widerstand gestossen.

Auf diese Weise sollten wir auch in dieser schwierigsten Materie zum Ziel, zu einem zeitgemässen Rechte kommen. Es wäre ein grosser Gewinn für unser Volkstum und für unser staatliches Leben, wenn auch die Revision des Obligationenrechts von demselben Geist getragen wäre, wie die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches, von einem einigenden, konzilianten Geiste, von einer positiven, bejahenden, schöpferischen Denkweise und von dem aufrichtigen Streben, das allezeit die oberste Devise des Gesetzgebers sein muss, jedem das Seine zukommen zu lassen.

ZÜRICH. PROF. A. EGGER.

□□□

RÉPONSE À LA SATURDAY REVIEW

La Saturday Review a publié récemment (25 juillet) un article de Max Beerbohm, intitulé *Porro unum*, article humoristique et sarcastique, dont la Suisse faisait tous les frais. Nous nous faisons un plaisir de résumer ici les découvertes ethnologiques de M. Beerbohm:

Pourquoi le roi Edouard n'a-t-il jamais honoré la Suisse d'une visite? La Suisse n'est pas parfaite, il est vrai; elle ne parle pas à l'imagination romantique; elle n'a jamais compté comme nation; elle n'a à son crédit ni une idée, ni une action; son unique héros, Guillaume Tell, n'est qu'un mythe; les Suisses sont des pygmées dans une nature énorme ; ils n'ont point de langue à eux, et point de littérature; ni peintres, ni musiciens; ils ont des guides, des courriers, des sommeliers et d'autres parasites: ces hommes, rusés et mercenaires, n'existent que par les touristes; ils sont la fine fleur de la civilisation commerciale. Et pourtant la Suisse est en Europe la seule institution britannique, en quelque sorte une colonie anglaise, et le roi Edouard ne devrait pas la négliger; au contraire, il lui doit la réclame incomparable d'une visite. A cette occasion il verrait le Président de la république helvétique, un homme obscur et insignifiant, dont nul en Suisse ne sait le nom; et cela est bien dans l'esprit égalitaire.